

Anfrage RAT/326/2019
der Ratsfraktion Tierschutz FREIE WÄHLER zu
Mietwillige mit Hund

Frage 1:

Welche Möglichkeit bietet die Stadtverwaltung Düsseldorf an, ggf. auch gemeinsam mit dem Mieterverein, Haus und Grund, Wohnungsgesellschaften und anderen Playern, um Menschen mit Hund bei der Wohnungssuche zu helfen?

Antwort:

Dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) entsprechend, unterstützt das Amt für Wohnungswesen, als zuständige Stelle, Wohnungssuchende, soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung. Dies geschieht in der Regel durch Beratungsangebote und durch die Vermittlung von Wohnungen mit Besetzungsrecht. In diesem Zusammenhang werden alle mietrelevanten Faktoren, unter anderem eben auch der Wunsch zur Haltung von Haustieren, berücksichtigt.

Frage 2:

Wie könnte die Stadt durch, möglicherweise auch neu zu schaffende Fördermöglichkeiten Anreize bei Vermietern schaffen, an Wohnungssuchende mit Hund zu vermieten.

Antwort:

Zur Schaffung von Fördermöglichkeiten benötigt die Verwaltung eine rechtliche Grundlage. Für die Bewilligung von Zuwendungen nach den städtischen Richtlinien muss eine gesetzliche Aufgabe vorliegen oder ein erhebliches öffentliches Interesse an der zu fördernden Aufgabe gegeben sein. Eine gesetzliche Aufgabe, speziell Haushalte mit Hunden mit Wohnraum zu versorgen, liegt nicht vor. Zielgruppe nach dem WFNG sind alle Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können.

Ein erhebliches öffentliches Interesse konnte bisher im Rahmen der Wohnungsvermittlung ebenfalls nicht festgestellt werden.

Frage 3:

Welche Überlegungen gibt es bei der Stadtverwaltung Düsseldorf, bei eigenen Wohnungsbauvorhaben bzw. über die SWD oder DWG auch die Zielgruppe „Mensch mit Hund“ bei der Auswahl der Mieter zu berücksichtigen?

Antwort:

Die Stadtverwaltung Düsseldorf hat keine eigenen Wohnungsbauvorhaben. Auf die Auswahl der Mieterinnen und Mieter bei der SWD, DWG oder anderen Wohnungsgesellschaften oder – genossenschaften hat die Verwaltung keinen Einfluss, wenn es sich nicht um öffentlich geförderte Wohnungen mit Besetzungsrecht handelt. Diese Wohnungen wiederum müssen nach Dringlichkeit vergeben werden, dabei ist es unerheblich, ob der zu berücksichtigende Haushalt einen Hund hat.